

überreicht von



Pendlerabzug in den Kantonen ab dem 01. Januar 2016

Im letzten Newsletter vom Oktober 2015 haben wir über die Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000 berichtet.

Im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (Fabi) im 2016 sind die Kantone dazu verpflichtet, eine Einlage von rund 500 Millionen Franken pro Jahr in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu leisten. Dieses Geld müssen sich die Kantone beschaffen.

Analog der Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer haben diverse Kantone beschlossen, bei den Staats- und Gemeindesteuern die Steuerabzüge für Pendler ebenfalls zu begrenzen. Hierbei werden die Pendler von Kanton zu Kanton unterschiedlich behandelt.

Während einige Kantone keine Begrenzungen vorsehen, setzen andere Kantone Obergrenzen für Abzüge fest. Diese liegen zwischen Fr. 3'000 und Fr. 6'000 pro Jahr. Dies kann je nach Wohnort viele

Tausende von Franken ausmachen.

Während z.B. der Kanton Appenzell Innerrhoden keine Begrenzung vorsieht, wurde der Steuerabzug im Kanton St. Gallen auf den Preis eines Bahn-Generalabonnements 2. Klasse beschränkt. Ein Pendler kann in der Steuererklärung somit nur noch Fr. 3'655.- Franken geltend machen. Im Kanton Thurgau sowie in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zug beträgt der Pendlerabzug Fr. 6'000. Für den Kanton Zürich wurde noch keine Begrenzung des Steuerabzugs festgelegt.

Amtliche Veröffentlichungen ab 1. Januar 2016 in elektronischer Fassung verbindlich

Der Bundesrat hat eine Totalrevision der Publikationsverordnung verabschiedet und bestimmt, dass in Zukunft die **elektronische Fassung einer amtlichen Veröffentlichung rechtsverbindlich** ist und nicht mehr die gedruckte Fassung. (*Quelle: Bundeskanzlei*) ■

Entscheid des europäischen Gerichtshofs mit Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen

Der EuGH-Entscheid vom 6.10.2015 hat Auswirkungen für den **Datentransfer von Schweizer Unternehmen in die USA**.

Der EuGH hat entschieden, dass der Datenschutz in den USA nicht gleichgestellt ist wie in der EU und dass somit die Datenschutzrechte der EU-Bürger nicht mehr gewährleistet sind. Damit ist auch das Abkommen der Schweiz mit den USA nichtig.

Eine Auslagerung von Personendaten von Schweizern in die USA lässt sich deshalb nicht mehr über das Safe Harbour-Abkommen rechtfertigen und die Berufung von Schweizer Unternehmen auf das Register der angeschlossenen US-Unternehmen nützt nichts mehr.

Schweizer Unternehmen, die weiterhin ohne ausdrückliche Einverständniserklärung Personendaten in die USA auslagern, verletzen ab sofort den Datenschutz. (*Quelle: Safe Harbour Entscheid des EuGH, 6.10.2015*) ■

Bundesgerichts- urteile zum Steuerruling

Ein Steuer-Ruling ist ein Begehren des Steuerpflichtigen auf eine vorgängige, schriftliche Auskunft der Steuerbehörden.

Im Antrag legt das Unternehmen die Sachlage und die daraus resultierende Besteuerung dar. Durch Gegenzeichnung bestätigt die Behörde, dass die Steuerfolgen für den geschilderten Sachverhalt vom Antragsteller korrekt dargelegt wurden. Bei der Veranlagung kann die Steuerbehörde den unterzeichneten Vorbescheid nicht mehr infrage stellen, und das steuerpflichtige Unternehmen darf auf die Gültigkeit desselben vertrauen.

Das Bundesgericht hat nun zwei wegweisende Urteile zum Steuerruling gefällt.

1. **Welche Behörde** ist für die verbindliche Ruling-Erteilung im Bereich der direkten Bundessteuer **zuständig**?

Das Bundesgericht hat bestimmt, dass für die direkte Bundessteuer ausschliesslich die **kantonalen Veranlagungsbehörden** zur verbindlichen Rulingerteilung zuständig sind. Die Eidg. Steuerverwaltung ist gemäss den Bundesrichtern demgegenüber nicht befugt, verbindliche Auskünfte für die direkte Bundessteuer zu erteilen.

Hat die ESTV jedoch schon eine Rulinganfra-

ge entgegengenommen und genehmigt, kann der Steuerpflichtige davon ausgehen, dass sie auch tatsächlich dafür zuständig ist und sich auf den Vertrauensschutz berufen.

2. Gibt es eine **Übergangsfrist für einen Ruling-Widerruf**?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass einem Steuerpflichtigen nach Erhalt des Ruling-Widerrufs eine **angemessene Übergangsfrist** zu gewähren ist. Es soll ihm möglich sein, sich an die neue Situation anzupassen. Vor allem sind vertragliche und gesetzliche Fristen bei der Bemessung zu berücksichtigen. Das Bundesgericht beurteilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der laufenden Steuerperiode, in welcher der Ruling-Widerruf ausgesprochen wurde, als ausreichend.

(Quelle: BGE 2C_529/2014 und BGE 2C_807/2014) ■

Zuschläge für Nachtarbeit bei Duldung von zu frühem Einstempeln

Ein Mitarbeitender stempelte regelmässig am Morgen vor 6 Uhr ein. Der Arbeitgeber hatte diese Nachtarbeit nicht angeordnet und mahnte den Arbeitnehmer deswegen mehrmals ab. Trotzdem entschied das Bundesgericht in diesem Fall, dass

die nachteiligen Folgen der Nachtarbeit für den Arbeitgeber eintreten.

Grund dafür ist, dass die Missachtung der Weisungen durch den Arbeitnehmer keinerlei Konsequenzen seitens des Arbeitgebers nach sich gezogen haben. Damit wurde die Nachtarbeit trotz der formellen Abmahnung faktisch geduldet und der **Nachtzuschlag** ist damit **geschuldet**. (Quelle: BGE 4A_434/2013 vom 19.12.2013) ■

Steuerfreiheit bei Beteiligungs- verkäufen nicht immer gegeben

Gewinne aus Beteiligungsverkäufen durch Unternehmer stellen im Regelfall steuerfreien Kapitalgewinn dar.

Verpflichtet sich der Verkäufer aber zur weiteren Arbeitstätigkeit, kann der Kapitalgewinn als **Lohneinkommen** gelten. Dies trifft dann zu, wenn zwischen der Leistung, die der Firmenverkäufer erhält, und seiner weiteren Tätigkeit bei der verkauften Firma ein so enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, dass die Kaufpreiszahlung die Folge der zukünftigen Arbeitstätigkeit ist. (Quelle: BGer 2C_618/2014 vom 3.4.2015) ■

Wegen Zweckmässigkeit können Kosten nicht als Berufskosten abgezogen werden

Eine unselbständig erwerbende Anwältin ging bis vor das Bundesgericht um zu klären, welche Auslagen sie als Berufskosten abziehen darf.

Dabei ging es um die Abzugsfähigkeit von einem privaten Arbeitszimmer, einem NZZ-Abonnement und der Teilnahme an einem Absolventenkongress.

Das Gericht wies wie die Vorinstanzen die Abzugsfähigkeit aller Kosten ab. Ein NZZ Abonnement gehöre zum allgemeinen Lebensunterhalt, der Absolventenkongress sei keine Weiterbildung und das Arbeitszimmer sei wohl zweckmässig, aber berechtigte nicht zum Abzug. (Quelle: *BGE 2C_693/2014 vom 4.3.2015*) ■

Unfallversicherung: Neue Obergrenze für den versicherten Verdienst

Der Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016.

Die neue Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung massgebend und ist neu bei 148'200 Franken angesetzt. Das bedeutet, dass

bei Löhnen über 126'000 Franken ab 2016 mehr Prämien für UVG und ALV, dafür etwas weniger für die ALVZ (Solidaritätsprozent) geschuldet sind. Dies gilt sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Arbeitgeber-Beiträge. Dafür ist ein höherer Lohn versichert, was den Versicherten im Falle eines Unfalls oder einer Arbeitslosigkeit zugute kommt. (Quelle: *Eidg. Dept. des Innern*) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.